Rahmenvereinbarung

Erstellung ärztlicher Gutachten

zwischen

Jobcenter Region Hannover
Vahrenwalder Str. 245
30179 Hannover

- **Auftraggeberin** -

und

der Empfängerin / dem Empfänger des Zuschlagsschreibens aus dem Vergabeverfahren

- **Auftragnehmer/-in** -

(nachfolgend gemeinsam: die „**Vereinbarungsparteien**“)

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel 2
2. Vereinbarungsbestandteile 2
3. Vereinbarungsgegenstand 3
4. Anforderungen an die Bieter 3
5. Verfahrenshinweise 3
6. Vereinbarungsumfang, -laufzeit und -kündigung 3
7. Leistungsabruf/Leistungserbringung 4
8. Vergütung und Abrechnung 4
9. Verpflichtung auf das Daten- und Sozialgeheimnis 5
10. Zusammenarbeit 5
11. Haftung 6
12. Urheberrechte, Nutzungsrechte 6
13. Schlussbestimmungen 6
14. Geschäftsbedingungen 7

1. Präambel

Das Jobcenter Region Hannover betreut seit 2005 die Menschen in der Region Hannover, die Grundsicherungsleistungen erhalten. In der gesamten Region Hannover erhalten etwa 112 000 Menschen diese Unterstützung.

Über 1700 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind an 20 Standorten der Region vor Ort dafür tätig.

Ihre Aufgabe ist es, Menschen individuell und persönlich zu beraten und zu fördern. Ziel ist, dass die erwerbfähigen Kundinnen und Kunden wieder die eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts erreichen.

Das Jobcenter Region Hannover (Auftraggeberin, im Folgenden AG) verfolgt mit dieser Rahmenvereinbarung die Deckung ihres Bedarfs an ärztlicher Begutachtung von Bezieher*innen von Grundsicherungsleistungen.

Die Tätigkeit umfasst die Untersuchungen (umfänglich oder symptombezogen) und Begutachtungen der vom Jobcenter Region Hannover zugewiesenen Personen bzw. die Erstellung von Gutachten nach Aktenlage.

Die Leistungserbringung durch die/den AN erfolgt dabei auf Basis von Einzelabrufen. Durch den jeweiligen Einzelabruf kommt eine Dienstleistungsvereinbarung zustande. Diese Rahmenvereinbarung dient dabei als der rechtliche Rahmen, dessen Regelungen in allen Abrufen greifen.

2. Vereinbarungsbestandteile

Als Vereinbarungsbestandteile gelten folgende Dokumente:

- diese Rahmenvereinbarung
- die Leistungsbeschreibung
- Angebot der/des AN inkl. Preisblatt
- Eigenerklärung der/des AN
- Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung
- Zuschlagsschreiben
- die jeweiligen Einzelabrufe (Gutachtenaufträge)
- Die allgemeinen Bedingungen der AG
- VOL Teil B

Allgemeine Geschäftsbedingungen der/des AN finden keine Anwendung auf diese Vereinbarung. Dies gilt auch, wenn sie in dem Angebot der/des AN, in Auftragsbestätigungen, Rechnungen oder sonstigen Dokumenten der/des AN in Bezug genommen worden sind.

3. Vereinbarungsgegenstand

Gegenstand der Vereinbarung ist die Erbringung der Dienstleistung "Erstellung ärztlicher Gutachten".

Die Tätigkeit umfasst die Untersuchung (umfänglich oder symptombezogen) und Begutachtung der vom Jobcenter Region Hannover zugewiesenen Personen bzw. die Erstellung von Gutachten nach Aktenlage und die statistische Auswertung der zugewiesenen Begutachtungsfälle.

Näheres regelt die Leistungsbeschreibung.

Die Menge und Verteilung kann nicht garantiert werden, die/der AN hat keinen Anspruch auf die volle Anzahl von Begutachtungsaufträgen.

4. Anforderungen an die Bieter

Bieter können Institutionen im gesundheitlichen Kontext (z.B. medizinische Dienste) oder niedergelassene Ärzte mit eigenen Praxisräumen sein.

Die durchführenden Personen sind Fachärzt*innen im Bereich Innere Medizin oder Allgemeinmedizin. Eine Zusatzqualifikation in Arbeitsmedizin oder Sozialmedizin ist wünschenswert, aber nicht Bedingung.

Im Einzelfall können externe Fachärzt*innen anderer Richtungen hinzugezogen werden. Dies wird jedoch nicht gesondert vergütet.

Der Erbringungsort (Begutachtungsräume der/ des AN) soll zentrumsnah und/oder gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln barrierefrei in der Region Hannover erreichbar sein.

Die Anerkennung der erstellten Gutachten durch den Rententräger muss sichergestellt sein.

5. Verfahrenshinweise

Das Jobcenter Region Hannover nutzt für seine Vergabeverfahren das Vergabeportal https://www.deutsche-evergabe.de/ . Interessenten können sich hier kostenlos registrieren.

Alle erforderlichen Unterlagen werden hier bereitgestellt.

Die Bieterkommunikation wird ebenfalls ausschließlich über das Vergabeportal geführt.

6. Vereinbarungsumfang, -laufzeit und -kündigung

Der Schätzwert dieser Rahmenvereinbarung wurde auf Grundlage von Erfahrungswerten ermittelt und beträgt 1.689.600,-€ netto. Für die innerhalb dieser Rahmenvereinbarung zu erbringenden Leistungen entspricht der Höchstwert daher 1.700.000,-€ netto.

Die Rahmenvereinbarung hat eine Vereinbarungslaufzeit von 2 Jahren. Die Rahmenvereinbarung endet vorzeitig, sobald der Höchstwert abgerufen bzw. ausgeschöpft wurde.

Die/der AN hat keinen Anspruch auf die Ausschöpfung des Höchstwertes. Das Gesamtvolumen bemisst sich an den tatsächlich erbrachten und in Rechnung gestellten Leistungen.

Unabhängig von den Laufzeiten haben beide Vereinbarungsparteien regelmäßig mit Dokumentation zu überprüfen, ob der Höchstwert alsbald erreicht wird.

Ist dies der Fall, haben sich die Vereinbarungsparteien diesbezüglich unverzüglich informativ auszutauschen.

Dem Jobcenter Region Hannover steht damit ein gesondertes Kündigungsrecht mit sofortiger vorzeitiger Beendigung der Rahmenvereinbarung bei Erreichen des Höchstwertes zu. Das Jobcenter Region Hannover ist damit, nach Ermittlung eines weiteren Bedarfes, berechtigt, ein neues Vergabeverfahren zu diesem Leistungsgegenstand einzuleiten.

Diese Rahmenvereinbarung tritt mit Zuschlag (Zuschlagsschreiben) in Kraft.

Jede Partei kann die Rahmenvereinbarung aus wichtigem Grund außerordentlich und mit sofortiger Wirkung kündigen.

Ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung durch die AG liegt vor, wenn

- die/der AN wesentliche Vereinbarungspflichten verletzt und dies auch nach erfolgter Abmahnung fortsetzt
- die/der AN Insolvenz anmeldet

Die Kündigung der Rahmenvereinbarung während der Laufzeit bedarf der Schriftform.

7. Leistungsabruf/Leistungserbringung

Die Leistungserbringung erfolgt auf Basis von Einzelabrufen (Gutachtenaufträge).

Die AG wird im Falle eines Leistungsbedarfs die/den AN beauftragen.

Die Leistungserbringung erfolgt anlassbezogen. Der Leistungsbedarf wird nicht gleichmäßig über die Vereinbarungslaufzeit anfallen. Die AN hat keinen Anspruch auf einen Mindestabruf von Leistungen zu dieser Rahmenvereinbarung.

8. Vergütung und Abrechnung

Für die Erbringung der Leistungen erhält die/der AN eine Vergütung auf Basis der Angaben im Angebot/Preisblatt. Die Vergütung soll sich an der „Empfehlung zur Vergütung ärztlicher

Leistungen (Gutachten und Befundberichte) für die gesetzliche Rentenversicherung“ der Bundesärztekammer orientieren und darf diese Empfehlung nicht um mehr als 20% übersteigen. Damit abgedeckt sind auch die erforderlichen Verwaltungskosten.

Die Vergütung erfolgt ausschließlich aufgrund tatsächlich erbrachter und nachgewiesener Leistungen. Mehrere Beauftragungen können unter Angabe der Abrufnummer zusammengefasst werden.

Die prüffähige Rechnung wird umgehend nach Abschluss der Leistungserbringung, spätestens zum auf diesen Zeitpunkt folgenden Monatsende erstellt und dem Auftraggeber

Jobcenter Region Hannover
-Rechnungsstelle I602-
Vahrenwalder Str. 245
30179 Hannover

oder als E-Mail-Anhang an jobcenter-region-hannover.rechnung@jobcenter-ge.de zugesandt.
Die Vergütung ist nach Prüfung der Rechnung durch den Auftraggeber binnen 30 Kalendertagen nach Rechnungseingang fällig.

9. Verpflichtung auf das Daten- und Sozialgeheimnis

Die Bestimmungen zum Datenschutz (DSGVO) und zum Sozialgeheimnis (§ 35 SGB I) gelten auch für Vereinbarungspartner des Jobcenter Region Hannover, sofern diese im Rahmen ihrer Tätigkeit von personenbezogenen Daten, einschließlich Sozialdaten, Kenntnis erlangen bzw. diese verarbeiten.

Im Falle der Verarbeitung von Sozialdaten ist eine gesonderte Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (siehe Hinweise der Datenschutzkonferenz in den Vergabeunterlagen) auf Basis von § 80 SGB X in Verbindung mit Artikel 28 DSGVO abzuschließen. Die/der AN ist verpflichtet, entsprechende technische und organisatorische Vorkehrungen zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen zu treffen.

Auch die/der AG verarbeitet Daten der AN in Bezug auf diese Rahmenvereinbarung. Hierbei wird ebenfalls die DSGVO angewendet. Sollten Daten der/der AN im Rahmen des Vergaberechts veröffentlicht werden, geschieht dies nach den gesetzlichen Bestimmungen oder mit Genehmigung der/des AN.

10. Zusammenarbeit

AG und AN arbeiten vertrauensvoll zusammen. Ergänzende Absprachen bedürfen der Textform

nach § 126b BGB, können also auch per E-Mail vereinbart werden.

Grundlage der Zusammenarbeit sind

- diese Rahmenvereinbarung
- das Angebot des AN inkl. Preisblatt
- die Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung
- das Zuschlagschreiben und
- die einzelnen Leistungsabrufe (Gutachtenaufträge)

Ein besonderer Vertrag ist nicht erforderlich.

11. Haftung

Die/der AN haftet grundsätzlich ausschließlich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Zivilrechtliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

Verletzt die/der AN ihre/seine wesentlichen Vereinbarungspflichten, so haftet sie/er auch in Fällen von einfacher Fahrlässigkeit. Wesentliche Vereinbarungspflichten schließen alle Vereinbarungspflichten ein, die die ordnungsgemäße Durchführung der Vereinbarung ermöglichen und auf dessen Erfüllung durch die AN die AG vertrauen darf.

12. Urheberrechte, Nutzungsrechte

Der/die AN räumt dem AG das ausschließliche, dauerhafte, unbeschränkte, unwiderrufliche und übertragbare Nutzungs- und Verwertungsrecht an den Dienstleistungsergebnissen sowie allen Zwischenergebnissen ein.

Der/die AN ist verpflichtet, seine Leistungen frei von Rechten Dritter zu erbringen. Er stellt den AG von Ansprüchen Dritter vollständig frei.

Der/die AN hat nach Beendigung dieses Vertrages sämtliche im Eigentum des AG stehenden Unterlagen zurückzugeben. Sämtliche im Zuge der Bearbeitung des Gutachtens angefertigten Arbeitspapiere sind dem AG bei Vorlage des Gutachtens auszuhändigen.

13. Schlussbestimmungen

Vereinbarungs- und Kommunikationssprache ist Deutsch. Jegliche Kommunikation erfolgt in deutscher Sprache und alle Besprechungen werden in deutscher Sprache durchgeführt.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist dieser Vereinbarung Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung davon unberührt und gültig bleiben.

Für diesen Fall verpflichten sich die Vereinbarungsparteien an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Vereinbarungsschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten.

Entsprechendes gilt, falls diese Vereinbarung eine Lücke enthalten sollte.

Gerichtsstand ist Hannover.

14. Geschäftsbedingungen

Es gelten ausschließlich die Allgemeinen Bedingungen der AG und die Geschäftsbedingungen der VOL/B.